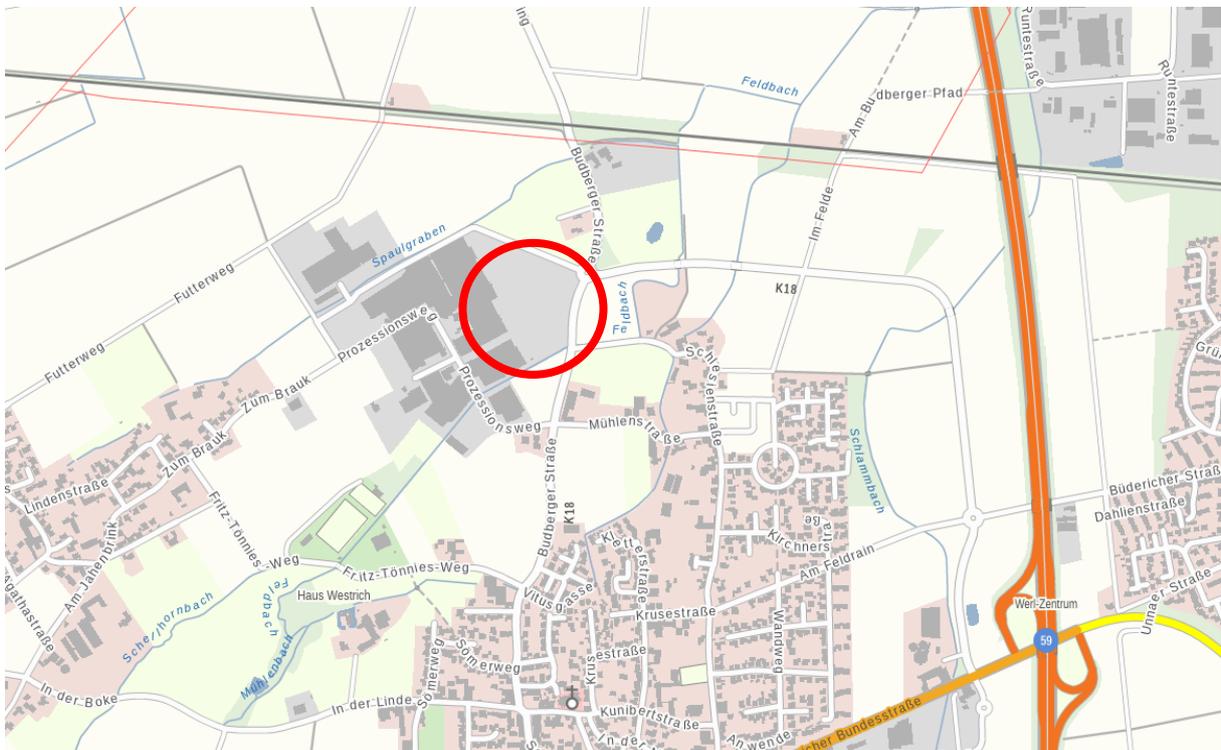




Wallfahrtsstadt  
**Werl**

## 98. Änderung Flächennutzungsplan Werl (Sondergebiet Budberger Straße) - Begründung und Umweltbericht-



Stand 07.04.2022



Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Bauass. Michael Happe, Stadtplaner AKNW  
Tim Grzybiak, M.Sc. Raumplanung

Inhalt

<b>TEIL A: BEGRÜNDUNG</b>	<b>4</b>
<u>I. Räumlicher Geltungsbereich</u>	<u>4</u>
<u>II. Anlass der Planung und Entwicklungsziele</u>	<u>5</u>
1. Anlass der Planung	5
2. Entwicklungsziele	6
<u>III. Planungsrechtliche Situation</u>	<u>6</u>
1. Landes- und Regionalplanung	6
2. Flächennutzungsplan	7
3. Landschaftsplan	7
4. Bebauungspläne	7
<u>IV. Bestandsbeschreibung</u>	<u>7</u>
1. Städtebauliche Situation	7
2. Verkehr	8
3. Natur und Landschaft	8
4. Böden und Wasser	9
<u>V. Umweltbericht</u>	<u>9</u>
<u>VI. Planinhalte</u>	<u>9</u>
1. Bisherige und künftige Darstellung des Flächennutzungsplanes	9
<b>TEIL B: UMWELTBERICHT</b>	<b>10</b>
<u>I. Veranlassung und Methodik</u>	<u>10</u>
<u>II. Räumlicher Geltungsbereich</u>	<u>10</u>
<u>III. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen</u>	<u>11</u>
1. Verbindliche Ziele des Umweltschutzes	11
2. Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen	12
<u>IV. Umweltauswirkungen, Planungsalternativen und geplante Maßnahmen</u>	<u>13</u>
1. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
1.1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	13
1.2. Schutzgut Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	14
1.3. Schutzgut Fläche / Boden	16
1.4. Schutzgut Wasser	16
1.5. Schutzgut Klima	16
1.6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe	18
2. Störfälle und Risiken	18
3. Kumulierung, Wechselwirkungen	18
<u>V. Anderweitige Planungsmöglichkeiten, zusätzliche Angaben</u>	<u>18</u>
1. Prüfung von Planungsalternativen	18
2. Beschreibung der u. U. verbleibenden erheblichen Negativauswirkungen	19
3. Zusätzliche Angaben	19
4. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplans (Monitoring)	19

5.	Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung	20
<u>VI.</u>	<u>Quellen</u>	<u>20</u>

---

## TEIL A: BEGRÜNDUNG

### I. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl liegt westlich des Werler Stadtzentrums im Stadtteil Buderich und in einer Entfernung von ca. 2 km nördlich der Budericher Bundesstraße (B1). Das Plangebiet liegt nordwestlich des Budericher Siedlungsbereichs und östlich des Ortsteils Holtum. Weiterhin liegt der Planbereich südlich der Bahnstrecke von Soest über Werl nach Unna. Es umfasst den östlich an das Möbelhaus grenzenden Bereich bis zur Budberger Straße.

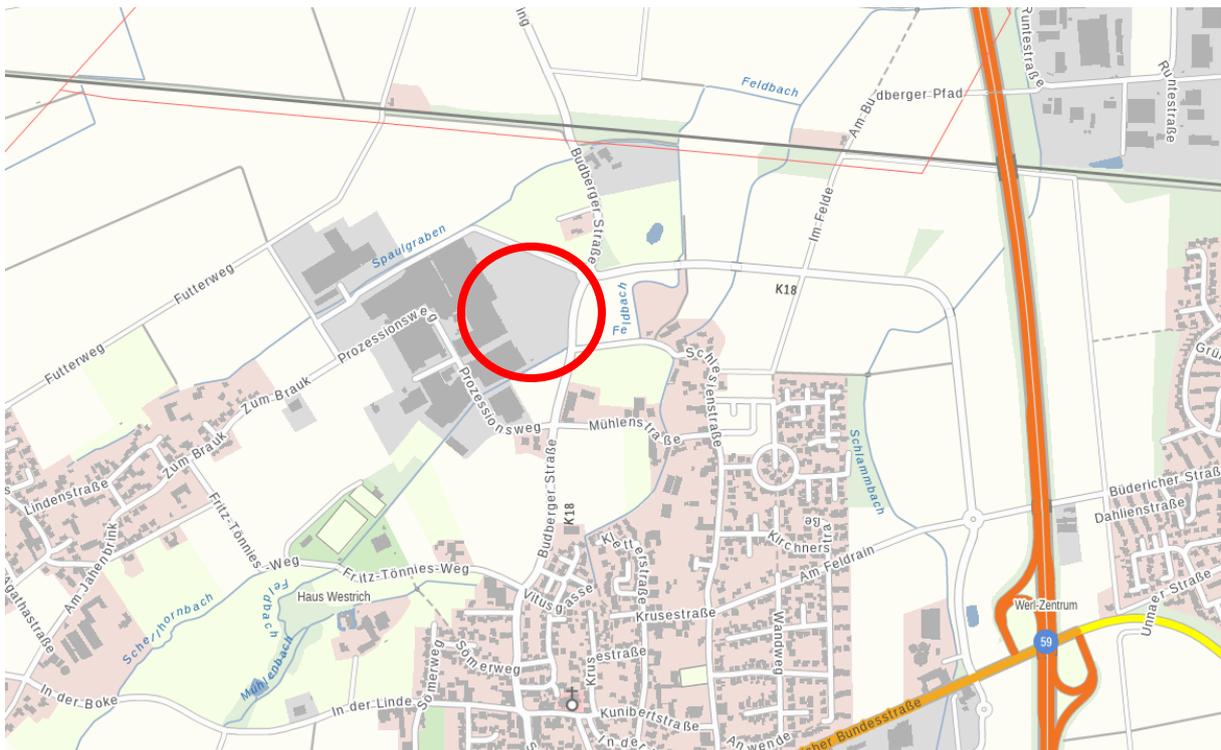


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (© Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw)

Die Abbildung 2 zeigt den 10.392 m<sup>2</sup> großen Geltungsbereich des Plangebietes.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst auf der Gemarkung Westbuderich, Flur 001, die Flurstücke 187, 473, 482 sowie teilweise die Flurstücke 192, 193, 340, 349, 350, 476, 477, 480, 484 und 497. Im Norden verläuft die Plangebietsgrenze südlich durch die Flurstücke 193, 192, 350 und 484. Im Osten verläuft die Grenze entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 497. Die südliche Begrenzung des Plangebiets erfolgt entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 331. Im Westen verläuft die Plangebietsgrenze durch die Flurstücke 349, 476, 477 und 480.



Abbildung 2: Änderungsbereich der 98. FNP-Änderung

## II. Anlass der Planung und Entwicklungsziele

### 1. Anlass der Planung

Nach der Schließung des Budericher Lebensmittelmarkts „nah & gut Franz Poggel“ im September 2012 ist es erklärter Wille der Stadt Werl, im Einklang mit dem Einzelhandelskonzept einen nachhaltigen und zukunftsfähigen Nahversorger im heute unterversorgten Nahversorgungsschwerpunkt Buderich anzusiedeln. Dazu wurde 2018 der Bebauungsplan Nr.107 geändert, um im Sondergebiet Budberger Straße einen Lebensmittelmarkt anzusiedeln. Dieser Standort erschien für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts in Buderich unter Einbeziehung Holtums und Budbergs sinnvoll, um auch zukünftig wieder eine umfassende Lebensmittelversorgung für die Bevölkerung dieser westlichen Ortsteile sicherzustellen. Das Einzelhandelskonzept empfiehlt zur Weiterentwicklung des Nahversorgungsschwerpunktes Buderich die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes mit max. 1.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.

Nach vergeblichen Vermarktungsbemühungen hat der Grundeigentümer im Oktober 2020 der Stadt Werl mitgeteilt, das Planungsziel nicht mehr weiterzuverfolgen. Bereits seit Jahren war bekannt, dass ein örtlicher Betreiber von Lebensmittelmärkten ein Interesse an einem anderen Standort in Buderich bekundet hatte. Daraufhin beauftragte die Stadt Werl 2021 einen Einzelhandelsgutachter mit einer Studie zu prüfen, ob ein Standort an der Budericher Bundesstraße / Ecke Kuhweg geeignet ist für einen Vollsortimenter mit 1.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Die Potenzialstudie kam zu dem Ergebnis, dass der Standort für die Nahversorgung im Werler Westen realistisch ist und daher empfohlen wird.

Mit der Planung des neuen Nahversorgungsstandorts wird zugleich die Aufgabe des vorliegenden Planungsgebietes des bisher präferierten Standorts an der Budberger Straße verbunden. Dazu muss auch der gültige Flächennutzungsplan geändert werden, welcher derzeit noch ein Sondergebiet Einzelhandel "Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung" im Plangebiet festsetzt.

## 2. Entwicklungsziele

Entwicklungsziel ist die Aufhebung des derzeitigen Sondergebietes für einen Lebensmittelmarkt mit 1.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, um einen geplanten Lebensmittelmarkt an der Budericher Bundesstraße zu ermöglichen. Weiterführend soll die Fläche das angrenzende SO (gem. § 11 (3) 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Möbelhaus – sowie dessen Baufeld erweitern, um dem ansässigen Betrieb Entwicklungsmöglichkeiten zu geben ohne dabei die max. Verkaufsfläche zu erhöhen und die Fläche städtebaulich einzugliedern.

## III. Planungsrechtliche Situation

### 1. Landes- und Regionalplanung

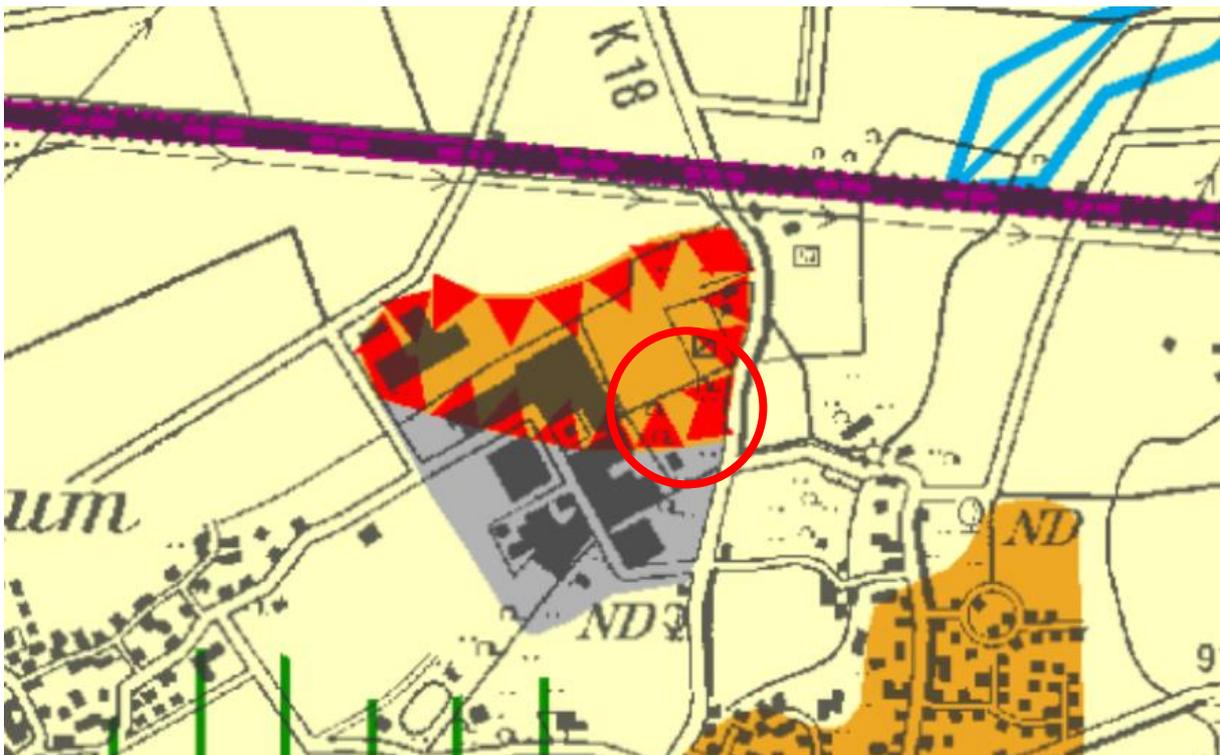


Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan

Im Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest, Hochsauerlandkreis wird die Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der zweckgebundenen Nutzung (ASB-Z) Großflächiger Einzelhandel – Möbelhaus festgelegt. Hier gibt Ziel 14 vor: „Der Möbelstandort in Werl-Büderich ist innerhalb des dargestellten ASB für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbindung Möbelhaus in seinem Bestand zu sichern. Eine Erweiterung ist lediglich für das Kernsortiment Möbel in stadt- und regionalverträglichem Umfang zulässig.“ Die Fläche liegt

direkt an der B1, einer Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr. Die Änderung ist somit im Einklang mit den landesplanerischen Vorgaben.

## 2. Flächennutzungsplan



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem bestehenden Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Werl wird die Fläche Sondergebiet Einzelhandel "Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung" gekennzeichnet. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplans Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“ geändert.

## 3. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Landschaftsplan VI „Werl“ und ist in der Festsetzungs- sowie in der Entwicklungskarte als Siedlungsfläche festgesetzt.

## 4. Bebauungspläne

Für das Plangebiet gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 107 -1. Änderung-, welcher hier noch ein sonstiges Sondergebiet für einen Lebensmittelmarkt mit 1.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche festsetzt. Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Budberger Straße“ für das Plangebiet befindet sich in Aufstellung und wird gem. § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren aufgestellt.

# IV. Bestandsbeschreibung

## 1. Städtebauliche Situation

Die großvolumige Bebauung des Gewerbe- und Industriegebiets Büberich hebt sich deutlich von der überwiegend durch Flächen für die Landwirtschaft geprägten Umgebung des Plangebiets ab. Neben den Hochspannungsleitungen, die die Freiflächen nördlich des Plangebiets zerschneiden, ist als auffälligstes bauliches Element im Gewerbe- bzw. Industriegebiet Büberich das ca. 16 m hohe und weithin sichtbare Hauptgebäude der Fa. Möbel Turflon zu

nennen. Aus nordwestlicher Richtung ergibt sich durch das nach Norden ansteigende Gelände eine uneingeschränkte Sicht auf das Möbelhaus. Das ebenfalls etwa 16 m hohe Hochregallager der Fa. Möbel Turflon nördlich des Möbelhaupthauses bildet aufgrund der farblichen Gestaltung und Gebäudehöhe mit dem Hauptgebäude ein bauliches Ensemble. Anpflanzungen auf dem Grundstück des Hochregallagers beschränken die Sicht auf das Lager von Nordwesten. Östlich des Möbelhauses wurde in den vergangenen Jahren plangemäß die Parkplatzflächen des Möbelhauses angelegt, die vom Kreisverkehr aus erschlossen werden, der den Anschluss der K 18 n an die Budberger Straße bildet.

Folgende Nutzungen gliedern das Plangebiet:

- Das Möbelhaus Turflon mit neuer Stellplatzanlage und Erschließung erstreckt sich über den größten Teil des Plangebiets
- Im nördlichen Teilbereich liegt eine Fläche für die Landwirtschaft nördlich des Spaulgrabens
- Südöstlich des Möbelhauses erstrecken sich südlich des Parkplatzes Wasserbehälter, gewerbliche Rasenflächen und Schotterflächen
- Am östlichen Rand des Plangebiets stehen an der Budberger Straße noch zwei überplante Einfamilienhäuser mit Gärten und Wiesenflächen.

Während westlich des Möbelhauses der dörflich strukturierte Siedlungsbereich Holtums liegt, der sich in die umgebende Freiflächenstruktur einfügt, trennt im Osten die Kreisstraße K 18 das Plangebiet von dem östlich angrenzenden Freiraum mit Flächen für die Landwirtschaft. Im Süden grenzt ebenfalls eine Fläche für die Landwirtschaft an.

Im Plangebiet befindet sich im Nordwesten ein Teil des Parkplatzes des ansässigen Möbelmarktes. Das restliche Gebiet besteht aus einer großflächigen landwirtschaftlich genutzten Fläche mit einem Betriebsweg im Süden.

## 2. Verkehr

Die Budberger Straße (K 18) bildet neben der nach Süden zur Budericher Bundesstraße (B1) orientierten K 18n die zweite Hauptanbindung für das Plangebiet nach Norden, da sie eine Anbindung an die im Norden gelegene Anschlussstelle Werl-Sönnern der BAB 445 insbesondere für den LKW-Verkehr herstellt.

Das Plangebiet ist über zwei Zufahrten erreichbar:

- Eine Zufahrt vom Kreisverkehr K18n / Budberger Straße über die Stellplatzanlage des Möbelhauses und
- eine zweite Zufahrt vom Prozessionsweg im Westen, die v.a. für Anwohner von Holtum der kürzeste Weg darstellt.

Weiter südlich liegt der Abschnitt 113,1 der B1. Gemäß NWSIB.NRW<sup>1</sup> verkehren in diesem Abschnitt 11.067 Kfz/Tag, wovon knapp 6% aus Schwerlastverkehr besteht.

Mit der Umsetzung der Planung ist nicht mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen.

## 3. Natur und Landschaft

Ein Artenschutzgutachten lag zum Bebauungsplan 107 bereits vor. Seitdem hat sich die Biotopstruktur im Plangebiet nicht wesentlich verändert.

---

<sup>1</sup> Verkehrszählung 2015 gemäß NW-SIB

## 4. Böden und Wasser

Im Plangebiet ist kein Oberflächengewässer vorhanden. Ca. 200 m nördlich verläuft der Spaulgraben.

Die Bodenkarte NRW weist im Plangebiet Gley aus. Dies ist ein schluffiger Lehmboden mit einer hohen Sorptionsfähigkeit, sehr hohen nutzbaren Wasserkapazitäten und einer mittleren Wasserdurchlässigkeit. Es handelt sich dabei um kalkhaltige Böden aus Mudden oder Wiesenmergel mit Archivfunktion, die in die Stufe 3 „besonders schutzwürdig“ eingestuft werden. Der Erhalt dieser Flächen als Maßnahme zur Sicherung natur- und kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden ist im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes unbedingt anzustreben.

Im Geoportal NRW wird der Boden als für die Versickerung ungeeignet bezeichnet.

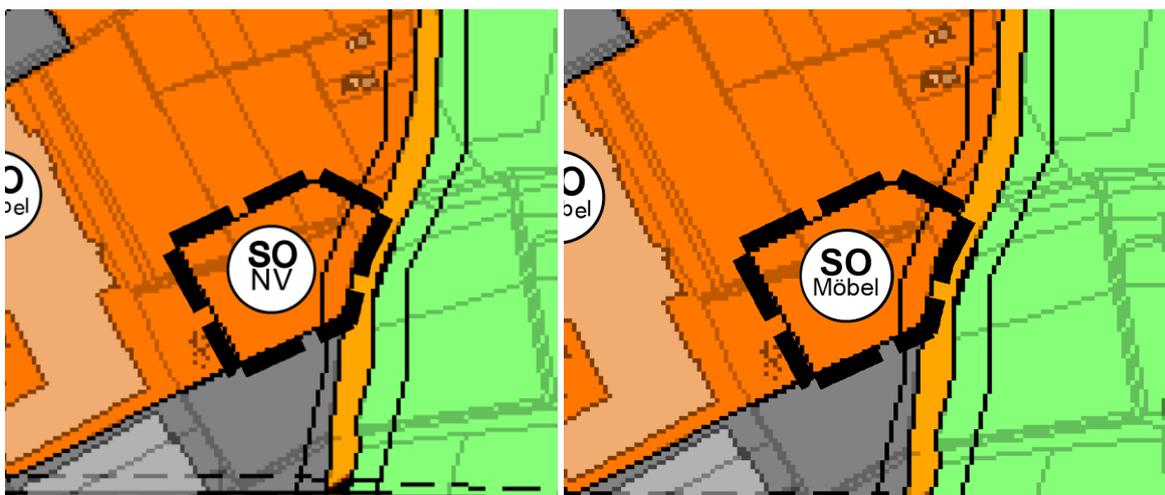
## V. Umweltbericht

Für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2a BauGB erforderlich. Die Auswirkungen auf Umweltbelange werden in diesem Verfahren in dem Umweltbericht zur 98. Änderung des Flächennutzungsplans dargelegt, der als gesonderter Bericht Bestandteil dieser Begründung ist.

## VI. Planinhalte

### 1. Bisherige und künftige Darstellung des Flächennutzungsplanes

Um den geplanten Lebensmittelmarkt an der Budericher Bundesstraße realisieren zu können, wird der das Plangebiet von einem Sonstigen Sondergebiet Einzelhandel (SO) „Großflächiger Einzelhandel – Nahversorgung“ mit einer Verkaufsfläche von max. 1.500 m<sup>2</sup> zu einem Sonstigen Sondergebiet Einzelhandel (SO) „Großflächiger Einzelhandel – Möbel“ mit einer Verkaufsfläche von max. 67.500 m<sup>2</sup> geändert.



Rechtsgültige Darstellung

Geplante Darstellung

Abbildung 5: 98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl

## **TEIL B: UMWELTBERICHT**

### **I. Veranlassung und Methodik**

#### *Zur Methodik Umweltprüfung*

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Sofern der Flächennutzungsplan eine den Planungszielen des Bebauungsplans entgegenstehende Darstellung enthält und es sich weder um ein Vorhaben nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) noch § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) handelt, muss der Flächennutzungsplan geändert werden.

Bestandteil des Verfahrens ist auch die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2a BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Nach § 2a BauGB ist der Begründung zu einem Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen, in dem die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Dies erfolgt im vorliegenden Verfahren verbal-argumentativ bezogen auf die Schutzgüter. Wird eine Umweltprüfung z.B. in einem Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten (Bauleitplan-)Verfahren (hier: Flächennutzungsplanänderung) auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Mit dieser Absichtungsregelung sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Somit kann im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung auf die Inhalte einer Umweltprüfung, die für den parallel aufgestellten Bebauungsplan durchgeführt wird, zurückgegriffen werden.

Der Gesetzgeber unterscheidet bei Aufbau und inhaltlicher Strukturierung des Umweltberichtes nicht zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan muss jedoch aufgrund der konkreteren Planungsebene weitergehende und genauere Informationen zu den verschiedenen Schutzgütern enthalten. Auch bei den Vermeidungsmaßnahmen/Ersatzmaßnahmen werden erst auf Bebauungsplanebene differenzierte Angaben erforderlich.

#### *Anlass und Ziele der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)*

Nach der Schließung des Budericher Lebensmittelmarkts „nah & gut Franz Poggel“ im September 2012 ist es erklärter Wille der Stadt Werl, im Einklang mit dem Einzelhandelskonzept einen nachhaltigen und zukunftsfähigen Nahversorger im heute unterversorgten Nahversorgungsschwerpunkt Buderich anzusiedeln.

Entwicklungsziel der 98. FNP-Änderung ist die Rücknahme von Planungsrecht für einen Lebensmittelmarkt zu Gunsten eines Alternativstandorts an der Budericher Bundesstraße / Ecke Kuhweg. Mit der FNP-Änderung wird der Planbereich wieder dem Sondergebiet des Möbelhauses zugeordnet, das nordwestlich angrenzt. Dazu muss auch der gültige Flächennutzungsplan geändert werden, welcher derzeit noch ein Sondergebiet Einzelhandel "Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung" im Plangebiet festsetzt.

### **II. Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet der 98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werl liegt westlich



Schutz der Natur und Biodiversität, die Steigerung der Lebensqualität durch Verbesserung der Luftqualität, verringerte Lärmbelastigung und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen. Diese Ziele sollen durch verschiedene Abkommen und Richtlinien erreicht werden.

Mit dem UVP-Gesetz erfolgte auf Basis der Richtlinie 85/337/EWG vom 27.06.1985 insbesondere die Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie) sowie der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie). Mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (2001/42/EG) vom 27. Juni 2001 wurde die Strategische Umweltprüfung in Europäisches Recht eingeführt. Ferner gelten die Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 sowie die Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Mit dem Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 wurde das BauGB an die UVP-Richtlinie der EU angepasst.

### *Gesetze*

Abwägungsbeachtliche Belange des Umweltschutzes werden in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, ergänzt durch die Ausführungen des § 1a BauGB zum Bodenschutz und zur Eingriffsregelung, benannt.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gibt in § 1 die Ziele und in § 2 die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch im besiedelten Bereich vor, das Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG NW) stimmt die landesrechtlichen Regelungen mit den gesetzlichen Vorgaben des Bundes ab. Im BNatSchG sind auch die artenschutzrechtlichen Verbote für die planungsrelevanten Arten genannt.

Die Ziele zum Lärmschutz sind im Bundesimmissionsschutzgesetz formuliert und in der TA Lärm zum Gewerbelärm umgesetzt.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) gibt in § 1 die Ziele und Grundsätze zum Schutz des Bodens an. Zusätzlich wird in § 3 die Anwendung bei schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten vorgegeben. Die Untersuchung und Bewertung von altlastenverdächtigen Flächen sowie Anforderungen zur Gefahrenabwehr und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen werden in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) geregelt.

Das Wasserrecht (WHG bzw. LWG) formuliert bspw. in § 1a WHG ebenfalls Ziele des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich der Abwasserbeseitigung.

## **2. Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen**

### *Raumordnung und Landesplanung*

Im Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest, Hochsauerlandkreis wird die Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der zweckgebundenen Nutzung (ASB-Z) Großflächiger Einzelhandel – Möbelhaus festgelegt. Hier gibt Ziel 14 vor: „Der Möbelstandort in Werl-Büderich ist innerhalb des dargestellten ASB für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbindung Möbelhaus in seinem Bestand zu sichern. Eine Erweiterung ist lediglich für das Kernsortiment Möbel in stadt- und regionalverträglichem Umfang zulässig. Ausnahmsweise ist zur Nahversorgung der westlichen Ortsteile der Stadt Werl ein großflächiger Lebensmittelmarkt zulässig.“ Die Änderung ist somit im Einklang mit den landesplanerischen Vorgaben.

### *Bauleitplanung*

Für das Plangebiet gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 107 und seine 1. Änderung, welcher hier noch ein sonstiges Sondergebiet für einen Lebensmittelmarkt mit 1.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche festsetzt. Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Budberger Straße“ für das Plangebiet befindet sich in Aufstellung und wird gem. § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren aufgestellt.

### *Landschaftsplanung*

Das Plangebiet liegt im Landschaftsplan VI „Werl“ und ist in der Festsetzungs- sowie in der Entwicklungskarte als Siedlungsfläche festgesetzt.

## **IV. Umweltauswirkungen, Planungsalternativen und geplante Maßnahmen**

### **1. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **1.1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt**

##### *Erholung / Ortsbild*

Das östlich eines Möbelhauses liegende Plangebiet aktuell als Sondergebiet für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb -Nahversorgung- festgesetzt. Das Gebiet ist derzeit eine Freifläche und hat keine Erholungsfunktion.

Durch die Planung wird erhält das ansässige Möbelhaus die Möglichkeit Gebäudestrukturen oder den Parkplatz zu erweitern.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht wesentlich verändern, da durch das bestehende Möbelhaus schon eine prägende Wirkung des Ortsbildes zutrage kommt. Eine Erweiterung des Gebäudes oder des Parkplatzes würde das Ortsbild somit nur geringfügig beeinflussen. Zudem dominieren bisher 3 Windkraftanlagen und die Masten einer Hochspannungsleitung, jeweils nördlich des Plangebiets, das Ortsbild der Umgebung, während die Gebäude des Möbelhauses die umgebenden Baumreihen kaum überragen.

##### *Wohn- und Aufenthaltsqualität*

Im Plangebiet findet derzeit keine Wohnnutzung statt. Die nächsten Wohnnutzungen liegen südöstlich der Budberger Straße, ca. 200 m entfernt vom Plangebiet. Das Gebiet ist im privaten Besitz und erzeugt derzeit keine Aufenthaltsqualität.

Mit der Realisierung der Planung sind geringfügige Änderungen für die Wohn- und Aufenthaltsqualität zu erwarten. Durch die Ersetzung der Entwicklungsmöglichkeit eines Lebensmittelmarktes, welcher aber knapp 1,2 km weiter südlich realisiert werden soll, und die dadurch entstehende Erweiterungsmöglichkeit des bestehenden Möbelhauses ist für die naheliegende Wohnbebauung keine wesentliche Beeinflussung zu erwarten.

##### *Verkehr*

Die Budberger Straße (K 18) bildet neben der nach Süden zur Budericher Bundesstraße (B1) orientierten K 18n die zweite Hauptanbindung für das Plangebiet nach Norden, da sie eine Anbindung an die im Norden gelegene Anschlussstelle Werl-Sönnern der BAB 445 insbesondere für den LKW-Verkehr herstellt.

Das Plangebiet ist über zwei Zufahrten erreichbar:

- Eine Zufahrt vom Kreisverkehr K18n / Budberger Straße über die Stellplatzanlage des Möbelhauses und
- eine zweite Zufahrt vom Prozessionsweg im Westen, die v.a. für Anwohner von Holtum der kürzeste Weg darstellt.

Weiter südlich liegt der Abschnitt 113,1 der B1. Gemäß NWSIB.NRW<sup>2</sup> verkehren in diesem Abschnitt 11.067 Kfz/Tag, wovon knapp 6% aus Schwerlastverkehr besteht.

Mit der Umsetzung der Planung ist nicht mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen, da sich die kundenrelevante Verkaufsfläche nicht ändert.

### Lärm

Für das Plangebiet und die umliegende Nutzung liegen derzeit keine Werte aus der Lärmkartierung des LANUV aus dem Jahr 2017 vor. Allerdings zeigen die Geräuschbelastungskarten (LANUV 2011)<sup>3</sup>, dass die Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr im Umfeld der K 18 tagsüber im Bereich zwischen >50 – 55 dB (A) liegen.

Der Schienenlärm liegt nach der gleichen Quelle im Plangebiet tagsüber im Bereich zwischen >35 – 40 dB (A). Der Gewerbelärm liegt im Plangebiet tagsüber im Bereich zwischen >60 – 65 dB (A).

Zusätzlich wurde in einem Schallgutachten zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 vom Schallgutachter ausgeführt, dass auf der K 18n nur im Bereich von 24-26 m außerhalb des Fahrbahnrandes mit einem Schallpegel von 59 dB (A) zu rechnen ist, in dem für Wohngebiete ein Anspruch auf Schallschutz abgeleitet werden kann. Die vorhandenen Wohngebiete befinden sich in einem weitaus größeren Abstand als 26 m vom Fahrbahnrand der K 18n.

## 1.2. Schutzgut Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

### Biotop und Lebensräume

Das Plangebiet besteht derzeit aus einer Intensivweide, -weide im Osten und im Süden sowie im Westen aus teilversiegelten Betriebsflächen.

Mit der Umsetzung des Vorhabens gehen die biotischen Qualitäten verloren.

### Fauna

Gemäß LANUV<sup>4</sup> sind im Quadranten 1 im Messtischblatt 4413 in den Lebensräumen Vegetationsarme oder -freie Biotop, Magerwiesen und -weiden möglich:

Art	oVeg	MagW
<b>Säugetiere</b>		
Breitflügelfledermaus	Na	Na

<sup>2</sup> Verkehrszählung 2015 gemäß NW-SIB

<sup>3</sup> Vgl. Raumverträglichkeitsstudie BKR 2015

<sup>4</sup> LANUV: Geschützte Arten in NRW: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4413.

Fransenfledermaus	(Na)	
Zwergfledermaus	(Na)	
<b>Vögel</b>		
Habicht	(Na)	(Na)
Sperber	(Na)	(Na)
Feldlerche	FoRu!	FoRu!
Wiesenpieper	FoRu	(FoRu)
Baumpieper	(FoRu)	FoRu
Waldohreule	(Na)	(Na)
Steinkauz	Na	Na
Mäusebussard	Na	(Na)
Bluthänfling	Na	(FoRu), Na
Rohrweihe		(FoRu), Na
Wiesenweihe	(Na)	(FoRu), Na
Wachtel	(FoRu)	FoRu!
Wachtelkönig	FoRu	
Kuckuck	(Na)	Na
Mehlschwalbe	(Na)	(Na)
Kleinspecht	(Na)	
Turmfalke	(Na)	Na
Rauchschwalbe	Na	(Na)
Neuntöter	Na	Na
Feldschwirl	(FoRu)	FoRu
Nachtigall		FoRu
Feldsperling	Na	Na
Rebhuhn	FoRu	FoRu!
Wespenbussard	Na	
Girlitz		(FoRu), Na
Turteltaube	(Na)	Na
Waldkauz	(Na)	Na
Star	Na	Na
Schleiereule	Na	Na
Kiebitz	(FoRu)	FoRu

Erh.Zust. = Erhaltungszustand der betrachteten Population im eher kontinentalen Klimabereich (KON), im eher atlantischen Klimabereich (ATL), und zwar im Sinne von G = günstig, G↓ = günstig, mit abnehmender Tendenz, U = ungünstig, U↓ = ungünstig mit abnehmender Tendenz

Na, FoRu = Funktion des Lebensraumes, als Nahrungsbereich Na, als Fortpflanzungs- und/oder Ruhebereich FoRu, in eingeschränkter Form (Na), (FoRu)

Im Plangebiet können insgesamt drei Fledermausarten und 30 unterschiedliche Vogelarten vorkommen. Von den Vogelarten können insgesamt 13 ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet haben.

Ein Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan 107 liegt vor. Seitdem hat sich die Biotopstruktur im Plangebiet nicht wesentlich verändert.

### *Eingriff und Ausgleich*

Nach § 1a (3) BauGB sind Eingriffe auszugleichen, soweit die Eingriffe nicht bereits erfolgt sind oder zulässig waren. Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurden Eingriffe nach § 1a (3) BauGB durch Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

Bei der Betrachtung der durch den Eingriff hervorgerufenen Veränderungen wurde von dem gültigen Planungsstand gemäß Bebauungsplan Nr. 107 -1. Änderung- ausgegangen und der Planung der 2. Änderung gegenübergestellt.

Im Ergebnis ist kein weiterer Ausgleich für die vorliegende Planung durchzuführen, da in Bezug auf den Eingriff und Ausgleich planungsrechtlich keine Änderungen stattfinden.

### **1.3. Schutzgut Fläche / Boden**

Die Bodenkarte NRW weist im Plangebiet Gley aus. Dies ist ein schluffiger Lehmboden mit einer hohen Sorptionsfähigkeit, sehr hohen nutzbaren Wasserkapazitäten und einer mittleren Wasserdurchlässigkeit. Es handelt sich dabei um kalkhaltige Böden aus Mudden oder Wiesenmergel mit Archivfunktion, die in die Stufe 3 „besonders schutzwürdig“ eingestuft werden. Der Erhalt dieser Flächen als Maßnahme zur Sicherung natur- und kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden ist im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes unbedingt anzustreben.

Im Geoportal NRW wird der Boden als für die Versickerung ungeeignet bezeichnet.

Es sind keine Altlasten im Plangebiet bekannt.

### **1.4. Schutzgut Wasser**

Im Plangebiet besteht keine Wasserschutzzone.

Bei geringer Versickerung wird das Regenwasser in den Kanal abgeleitet. Zur Vermeidung sollten die Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen ausgestattet werden.

#### *Grundwasser*

Laut Bodenkarte NRW ist hier Grundwasser der Stufe 3 - tief - 8 bis 13 dm vorhanden, der Flurabstand ist sehr hoch - Grundwasser ist 6 bis 10 dm höher als der optimale Flurabstand.

Erhebliche Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. In geringem Maße dürfte die Grundwasserneubildung durch die Versiegelung herabgesetzt werden.

#### *Oberflächengewässer*

Im Plangebiet befindet sich kein Oberflächengewässer. Es sind keine Bedrohungen durch mögliche Überschwemmungen und gefährdete Bereiche zu erwarten. Auch die Hochwasserrisikokarte vom Mai 2019 sieht die zur Entwicklung anstehende Fläche weder für das 100-jährige Hochwasser noch für ein Extremhochwasser als gefährdet an.<sup>5</sup>

### **1.5. Schutzgut Klima**

#### *Lufthygiene*

Für das Untersuchungsgebiet besteht weder ein Luftreinhalteplan noch ein Aktionsplan nach § 47 BImSchG. Das Plangebiet ist heute durch Verkehr in geringem Maße lufthygienisch vorbelastet. Allerdings gibt es gemäß LANUV in der Stadt Werl keine Messungen zu

---

<sup>5</sup> ELWAS: elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW

Schadstoffen, da keine lufthygienischen Auffälligkeiten oder Hot-Spots bekannt sind. Aus diesem Grund wurden auch keine Messstationen eingerichtet.

Durch die Planung ist nicht mit einer erheblichen Verschlechterung der Luftqualität zu rechnen.

### Lokalklima

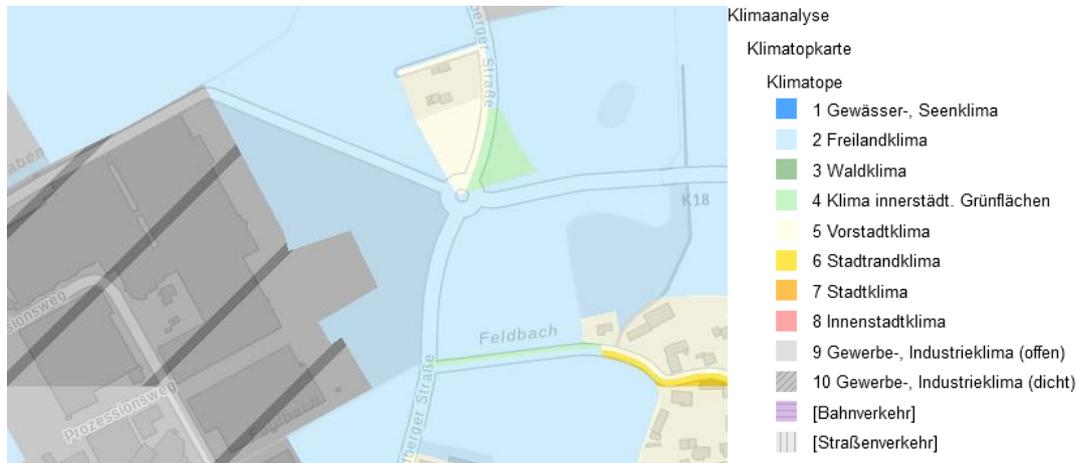


Abbildung 7: Lokalklima (Quelle: FIS Klimaanpassung)

Das Untersuchungsgebiet ist klimatisch dem Klimabezirk Münsterland zuzuordnen, der großräumig zum Klimabereich Nordwestdeutschland gehört. Diese über Nordrhein-Westfalen hinaus reichende Region ist als Übergangszone zwischen dem maritimen Klima in Küstennähe und dem kontinental beeinflussten Südosten zu sehen. Charakteristisch sind kühle Sommer und milde Winter bei einem insgesamt stark zyklonal geprägten Wettergeschehen. Seltener sind kontinentale Einflüsse mit Hochdruckwetterlagen. Niederschläge sind im Regelfall recht gleichmäßig über das Jahr verteilt, mit einem leichten Maximum in den Sommermonaten von Juni bis August. Die Hauptwindrichtung liegt bei Südwest.

Die guten Austauschbedingungen und nur schwach ausgeprägten geländeklimatischen Variationen des Klimabezirks Münsterland werden kleinräumig im Gewerbe- und Industriegebiet Büderich durch die baulichen Nutzungen, versiegelten Bereiche und Vegetationsbestände abgewandelt. Das Lokalklima der unbebauten und unversiegelten Flächen des Plangebietes ist typisierend dem Freilandklima zuzuordnen.

Die vorhandene Bebauung im Plangebiet dürfte sich insbesondere dämpfend auf die Windgeschwindigkeiten auswirken. Darüber hinaus ist kleinräumlich durch einen erhöhten Versiegelungsgrad mit einer niedrigen Luftfeuchte zu rechnen, die typischen Klimaeigenschaften des Siedlungsraumes werden verstärkt. Aufgrund der relativ geringen Größe der neu versiegelten Flächen ist jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das kleinräumige Klima zu rechnen. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern kann zu einer Verminderung nachteiliger Auswirkungen beitragen.

### Klimaschutz

Angaben zu erwarteten CO<sub>2</sub>-Emissionen des Vorhabens liegen nicht vor. Falls hier ein Gebäude errichtet wird, muss es nach den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes errichtet sowie ausreichend isoliert und gedämmt werden.

### Klimaanpassung

Durch den Klimawandel ist künftig v.a. mit steigenden Temperaturen und heftigeren Starkregenereignissen zu rechnen. Bei steigenden Temperaturen kann in den Sommermonaten ein

höherer Energieaufwand zur Kühlung entstehen, gleichzeitig kann im Winter der Energieaufwand zur Heizung geringer werden.

Bei einem Starkregenereignis ist der Bemessungsregen auf dem Grundstück zurückzuhalten, ferner sind Notwasserüberläufe anzulegen. Durch das Geländere relief und bauliche Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass über Öffnungen an Gebäuden keine Wasserschäden entstehen.

### **1.6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe**

Im Untersuchungsgebiet sind keine Denkmäler, sonstigen Objekte mit besonderer kultureller oder historischer Bedeutung sowie besonderen Sachgüter vorhanden.

Allerdings werden im Plangebiet Bodendenkmäler vermutet. Im Hinblick auf vermutete Bodendenkmale sind Sondagen nicht erforderlich, da hier kein Keller o.ä. geplant ist. Dies hat zur Folge, dass Bodendenkmäler durch das geplante Vorhaben aller Voraussicht nach nicht berührt werden können, zumal im Plangebiet ein ebenes Relief zu finden ist, was einen Bodenabtrag nicht notwendig macht.

In den Bebauungsplan Nr. 107 - 2.Änderung -, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird, wird ein Hinweis auf vermutete Bodendenkmäler aufgenommen.

## **2. Störfälle und Risiken**

Das geplante Vorhaben ist kein Störfallbetrieb. Das Plangebiet liegt nicht im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs.

## **3. Kumulierung, Wechselwirkungen**

Eine Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erkennen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Immissionen (durch den erwarteten Kunden- und Anlieferungsverkehr), Klima (durch Bebauung und Versiegelung) und dem Menschen sind möglich.

# **V. Anderweitige Planungsmöglichkeiten, zusätzliche Angaben**

## **1. Prüfung von Planungsalternativen**

Im Vorfeld dieses Bauleitplanverfahrens wurden verschiedene Standorte in Büderich eingehend untersucht und bewertet.

Im Jahre 2005 hat die Stadt Werl die BBE-Unternehmensberatung GmbH damit beauftragt, eine Strukturuntersuchung im Bereich Einzelhandel für die Gesamtstadt Werl zu erstellen. Die BBE führte eine Situationsanalyse durch, um Entscheidungen über Standorte und Planvorhaben des Einzelhandels zu treffen. Die Untersuchung ergab, dass der Nahversorgungsschwerpunkt Büderich nicht voll ausgeprägt ist und dass der integrierte Lebensmittelmarkt (nah und gut) nur einen relativ geringen Teil der Büdericher Bevölkerung erreicht.

Im Jahr 2012 wurde die BBE Unternehmensberatung GmbH von der Stadt Werl erneut mit der Erstellung einer Auswirkungenanalyse für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Werl-Büderich beauftragt.<sup>6</sup> Im Rahmen der Analyse wurden vier Standorte jeweils am Ortsrand

---

<sup>6</sup> BBE Unternehmensberatung GmbH (2012): Auswirkungenanalyse Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Werl-Büderich. Köln

Büderichs anhand verschiedener Beurteilungskriterien geprüft; die Untersuchung kam zum Ergebnis, dass der Standort K18n/Budberger Straße am geeignetsten ist.

In anschließenden Gesprächen mit der Bezirksregierung wurde deutlich, dass neben den vier von BBE untersuchten Standortalternativen weitere – möglichst in den Siedlungsbereich integrierte – Standorte betrachtet werden sollten. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Werl 2013 drei weitere Standorte für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Büderich untersucht.

Von der Stadt Werl wurde auf Basis des folgenden Standortvergleichs von insgesamt 7 Standorten die Errichtung eines Lebensmittelmarktes am Standort Budberger Straße/K 18n als am sinnvollsten erachtet. Nach einer Raumverträglichkeitsstudie 2015 und einer anschließenden Regionalplanänderung wurde schließlich der Bebauungsplan Nr. 107 „Sondergebiet Budberger Straße“ - 1. Änderung - im Jahr 2019 beschlossen.

Nachdem sich 2020 der Standort Budberger Straße als nicht realisierbar erwies, wird nun der alternative Standort an der B1 präferiert, dem schon 2016 der Gutachter Stadt + Handel<sup>7</sup> Vorteile in der wohnungsnahen Versorgung zugeschrieben hatte, sofern eine Querungshilfe über die Bundesstraße 1 geschaffen würde. Damit verändert sich das Planungsziel für das Plangebiet, das wieder seiner früheren Nutzung als Sondergebiet Möbel zugeführt wird.

## **2. Beschreibung der u. U. verbleibenden erheblichen Negativauswirkungen**

Mit der Umsetzung des Vorhabens gehen die biotischen Qualitäten verloren. Mit Bebauung und Versiegelung von Freiraum ändert sich das Lokalklima.

## **3. Zusätzliche Angaben**

*Methodik: Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren*  
Nach einer Begehung des Plangebiets erfolgte die Beschreibung der Umwelt auf Basis verfügbarer Informationen im Internet und ergänzender Gutachten. Die Angaben zu potenziellen Umweltbeeinträchtigungen erfolgten vor dem Hintergrund von Erfahrungen mit anderen Einzelhandelsprojekten und mit Hilfe eigener Recherchen.

*Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben:*

Teilweise fehlende Angaben wie zum Lärmschutz und zu planungsrelevanten Arten werden durch Fachgutachten ersetzt. Zur Emission von Treibhausgasen und zum Energieverbrauch liegen keine Angaben des Eigentümers vor.

## **4. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplans (Monitoring)**

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen. So sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Sofern sich nach Errichtung der Vorhaben Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

---

<sup>7</sup> Stadt + Handel 2016: Stellungnahme zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts in Werl Büderich. Dortmund

Da keine erheblichen, nicht abschätzbaren Auswirkungen zu erwarten sind, kann sich das Monitoring auf die örtliche Besichtigung bei der Abnahme baulicher Anlagen begrenzen.

## 5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Zu der Planung sind zusammenfassend folgende Auswirkungen zu erwarten:

Zu prüfende Aspekte / Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Umweltzustand (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2a BauGB)	Wirkungen der Planung (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2b BauGB)	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2c BauGB)
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überwiegend gewerbliche Nutzungen</li> <li>Einsehbarkeit von allen Seiten</li> <li>Keine Aufenthalts- oder Erholungseignung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Orts- und Landschaftsbild wird nicht erheblich verändert</li> <li>Kein Zusatzverkehr zu erwarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mangels Nachbarschaft kein Lärmschutz erforderlich</li> </ul>
Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine schützenswerte Biotope und Arten</li> <li>Landschaftsbild vorbelastet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine zusätzlichen Eingriffe</li> <li>Keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</li> </ul>	-
Fläche / Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>Parabraunerde, für Versickerung ungeeignet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine zusätzlichen Eingriffe</li> </ul>	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gleye mit geringer Wasserdurchlässigkeit</li> <li>Tlw. schutzwürdige Böden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es werden Böden versiegelt, wie in der bisherigen Planung</li> <li>Eingriffe in schutzwürdige Böden unverändert</li> </ul>	-
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lokalklima der unbebauten Flächen entspricht dem Freilandklimatop</li> <li>lufthygienische Situation ist gering belastet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine zusätzliche Versiegelung und Erwärmung</li> <li>keine Verschlechterung der Luftqualität</li> </ul>	-
Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Denkmäler, aber Bodendenkmäler werden vermutet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweise für den Fall von Funden</li> </ul>
Störfälle und Risiken	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Störfallbetriebe vorhanden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Störfallbetrieb</li> </ul>	-
<u>Kumulierung, Wechselwirkungen</u>	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Kumulierung</li> <li>Wechselwirkungen Immissionen - Klima - Mensch</li> </ul>	-

## VI. Quellen

ELWAS: elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW: <https://www.elwasweb.nrw.de/>

Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen: Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen <https://www.gdu.nrw.de>

Geschäftsstelle IMA GDI.NRW: Geoportal NRW <https://www.geoportal.nrw>

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen: NW SIB [www.nwsib-online.nrw.de](http://www.nwsib-online.nrw.de)

LANUV NRW: Fachinformationssystem Klimaanpassung [www.klimaanpassung.nrw.de](http://www.klimaanpassung.nrw.de)

LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW: Planungsrelevante Arten für Quadrant

MUNLV NRW: Umgebungslärm in NRW [www.umgebungslaerm.nrw.de](http://www.umgebungslaerm.nrw.de)